

(3) Als Gebührenwort gelten unabhängig von ihrer Länge:

- alle Wörter der zugelassenen Sprachen,
- alle einzeln stehenden Ziffern oder Buchstaben,
- alle zusammengeschriebenen Zahlengruppen oder Buchstaben-Zahlengruppen, auch wenn sie durch Zeichen unterteilt sind,
- der Bestimmungsort (einschließlich Postleitzahl),
- die Straßenbezeichnung.

(4) Gebräuchliche sinnvolle Wortzusammenziehungen sind zulässig, dagegen sind sprachwidrige Veränderungen von Wörtern in Telegrammen **offener Sprachen** nicht zugelassen. Nicht zugelassen ist auch das Zusammenziehen von Zahlen — auch in Buchstaben — mit Gewichtsangaben, Maßeinheiten und ähnlichen Angaben.

(5) Wortkürzungen müssen allgemein verständlich und gebräuchlich sein.

(6) Wörter, die durch einen Bindestrich verbunden oder durch Auslassungszeichen getrennt sind, gelten als ein Wort, wenn die Schreibweise mit Bindestrich oder Auslassungszeichen einem gebräuchlichen Wörterbuch der zugelassenen Sprachen entspricht. Anderenfalls gilt jeder Teil als selbständiges gebührenpflichtiges Wort.

§3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1973

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 — Brenn- und Trockenöfen der Baumaterialien-, der keramischen und der Feuerfest-Industrie —

vom 5. November 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBL II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaft Bau—Holz, Industriegewerkschaft Metall und Industriegewerkschaft Chemie, Glas und Keramik folgendes angeordnet:

§1

(1) Der Abs. 1 des § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 vom 27. März 1972 — Brenn- und Trockenöfen der Baumaterialien-, der keramischen und der Feuerfest-Industrie — (Sonderdruck Nr. 733 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Arbeitsbeginn ist der Klimabeanspruchsbereich an der Arbeitsstelle gemäß Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen vom 3. Juli 1972 zur Bewertung der Beanspruchung des Menschen durch das Klima am Arbeitsplatz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1973 S. 20, Ber. Nr. 6/1973 S. 32) festzustellen. Die Arbeitszeit- und Pausenregelung ist gemäß Ziff. 3 der Richtlinie vom 3. Juli 1972 festzulegen.“

(2) Die Absätze 3 und 4 des § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 werden aufgehoben.

(3) Der bisherige Abs. 5 des § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 wird Abs. 3.

§2

Der § 12 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Öfen mit Erdgasfeuerung sind gemäß TGL 190-392 BL 2 — Gasanlagen, industrielle Gasabnehmeranlagen für Erdgas, sicherheitstechnische Mindestforderungen, verbindlich ab 1. April 1973 — einzurichten und zu betreiben.

(2) Öfen mit Generatorgasfeuerung sind gemäß TGL 190-385 — Gasanwendungsanlagen, Meß-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, technische Mindestforderungen, verbindlich ab 1. Januar 1967 — sowie Arbeitsschutzanordnung 513 vom 30. Oktober 1952 — Generatoren und Generatorgasleitungen — (GBL Nr. 162 S. 1222) einzurichten und zu betreiben.

(3) Öfen mit Stadtgasfeuerung sind gemäß TGL 190-385 sowie Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 142/1 vom 14. November 1972 — Gaserzeugung, Gasverteilung und Gasanwendung — (Sonderdruck Nr. 748 des Gesetzblattes) und Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 612/1 vom 15. August 1966 — Arbeiten an Gasleitungen — (GBL II Nr. 101 S. 655) einzurichten und zu betreiben.

(4) Gasdruckmesser in U-Form sind in geschlossenen Räumen nur zulässig, wenn die Meßflüssigkeit bei zu hohem Gasdruck nicht austreten kann. Meßgeräte sind durch festverlegte Leitungen mit der Gasleitung zu verbinden.“

§3

Die Anlage der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 wird aufgehoben.

§4

In begründeten Fällen können zu § 5 Abs. 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 abweichende Regelungen, die mit der zuständigen Bezirksinspektion für den Gesundheitsschutz in den Betrieben abgestimmt sein müssen, beim übergeordneten Organ beantragt werden. Abweichende Regelungen sind nur bis zum 31. Dezember 1975 zulässig.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1973

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 338/2 — Bau, Reparatur und Abbruch von Industrieschornsteinen und Industrieöfen —

vom 5. November 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBL II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz folgendes angeordnet:

• §1

(1) Der Abs. 2 des § 2 der Arbeitsschutzanordnung 338/2 vom 10. Februar 1971 — Bau, Reparatur und Abbruch von Indu-